



## **Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie (Schweiz)**

c/o Institut für Sozialanthropologie  
Länggasstr. 49a  
CH-3000 Bern 9  
infoe@anthro.unibe.ch  
www.infoe.ch

---

## **Vereinsstatuten**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

1.1. Unter dem Namen „Institut für Ökologie und Aktionsethnologie (Schweiz)“ abgekürzt Infoe CH besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

1.2. Infoe CH engagiert sich für einen respektvollen Umgang mit Mensch und Natur. Ausgehend vom Ansatz der *action anthropology* unterstützt Infoe Indigene Gemeinschaften und andere direkt von Natur- und Kulturzerstörung betroffene Bevölkerungsgruppen insbesondere im Bereich von Recherche, Forschung, Bildung, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit.

Infoe CH wirkt an der Schnittstelle von universitärer Bildung, Forschung und Gesellschaft, als Zusammenschluss von Studierenden und WissenschaftlerInnen verschiedener Fachrichtungen (mit Schwerpunkt Sozialwissenschaften), sowie anderen interessierten Personen.

Infoe funktioniert als Kontaktstelle für ökologisch und sozial engagierte Bildung und Forschung auf allen Stufen, für alle Fachrichtungen. Dazu wird ein Beziehungsnetz zu 'AktionsforscherInnen' gepflegt, welche mit Ratschlägen, Kontakten etc. zur Verfügung stehen oder selbst aktiv in den Arbeitsgruppen mitwirken.

Infoe sucht Allianzen mit Indigenen und anderen Organisationen sowie mit Universitären Institutionen. Infoe führt Personen zusammen, welche sich für ein spezifisches Thema oder eine Region interessieren. Damit wird die Schaffung von selbständigen, transdisziplinären Arbeitsgruppen angeregt.

Ferner unterstützt Infoe den Erfahrungsaustausch durch die Vermittlung von Praktika, Forschungsaufenthalten, Freiwilligeneinsätzen, Informations-Rundreisen sowie die Teilnahme an Konferenzen.

Infoe CH ist parteipolitisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

### **2. Finanzen**

Infoe CH finanziert sich durch:

2.1. Jahresbeiträge der Mitglieder von 60.- (Berufstätige), 30.- (Studierende) und Fr. 100.- (juristische Personen) ; 2.2. Erlös aus Aktivitäten ; 2.3. Zuwendungen

### **3. Mitgliedschaft**

3.1. Mitglied von Infoe CH können alle natürlichen und juristischen Personen werden. 3.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **4. Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

## **5. Haftung**

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **6. Organe**

Die Organe des Vereins sind: 6.1. Generalversammlung (Art. 7 bis 10) ; 6.2. Vorstand (Art. 11 bis 12) ; 6.3. RechnungsrevisorIn (Art. 13) ; 6.4. Arbeitsgruppen und Delegierte (Art. 14)

## **7. Generalversammlung**

7.1. Einberufung: Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Sie findet vorzugsweise im zweiten Quartal statt. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

7.2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehren.

7.3. Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

7.4. Über nichttraktandierte Anträge ist die Beschlussfassung nicht zulässig.

## **8. Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn. Es ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der letzten Generalversammlung liegt zur Einsichtnahme auf.

## **9. Befugnisse der Generalversammlung**

9.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

9.2. Wahl der StimmzählerInnen

9.3. Abnahme des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets

9.4. Dechargeerteilung

9.5. Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorIn auf ein Jahr

9.6. Bestätigung der VertreterInnen der Arbeitsgruppen

9.7. Beschlussfassung über Geschäfte, die Fr. 10'000.- übersteigen

9.8. Genehmigung von Geschäftsordnungen, Richtlinien und drgl.

9.9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

9.10. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **10. Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn.

## **11. Vorstand**

11.1. Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Von der Generalversammlung für ein Jahr gewählten Vereinsmitgliedern und den VertreterInnen der Arbeitsgruppen.

11.2. Der/die PräsidentIn und der/die KassierIn werden von der Generalversammlung gewählt. Ein Kopräsidium ist möglich. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

11.3 Beschlussfassung:

Jedes gewählte Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Jede Vertretung der Arbeitsgruppen hat bei denjenigen Geschäften eine Stimme, welche Projekte der Arbeitsgruppe betreffen, sowie bei allen mit welchen die gewählten Vorstandsmitglieder diese Vertretung betraut haben. Die Vertretung hat ansonsten beratende Funktion.

## **12. Obliegenheiten**

12.1. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

12.2. Er kontrolliert die Arbeitsgruppen und regelt deren Kompetenzen. Er lässt sich regelmässig über die Aktivitäten der Arbeitsgruppen von deren VertreterInnen orientieren.

12.3. Anstellung und Betreuung der/des AdministratorIn

12.4. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die PräsidentIn oder KopräsidentIn und der/die KassierIn zu Zweit. Bei Fehlen eines oder zweier mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für die Kontoführung zeichnet der/die KassierIn einzeln.

12.5. Auf Anfrage gibt er Mitgliedern Auskunft über Vereinsangelegenheiten.

## **13. RechnungsrevisorIn**

Der/die RechnungsrevisorIn muss nicht Vereinsmitglied sein.

Der/die RechnungsrevisorIn prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag (bei Abwesenheit schriftlich).

## **14. Arbeitsgruppen und Delegierte**

Sie leisten die thematische Arbeit, die im Art. 1.2. beschrieben ist. Im Rahmen dieser konstituieren und organisieren sie sich selbst. Für Projekte erstellen sie einen Projektvorschlag und ein Budget, welche der Vorstand genehmigt. Sie entsenden eineN VertreterIn in den Vorstand, der über ihre Aktivitäten berichtet. Besteht ein Arbeitsgruppe (ausnahmsweise) nur aus einer Person, ist diese ein/eine DelegierteR.

## **15. Auflösung des Vereins**

15.1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

15.2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zu, welche eine dem Vereinszweck möglichst nahe kommende Aufgabe erfüllt.

## **16. Schlussbestimmungen**

Diese revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Nov. 2011 genehmigt und treten sofort in Kraft.